



Medikamente im Kita-Alltag

Rechtliche Tipps und Hinweise

Gerade jetzt in der Erkältungszeit treten sicher auch an Sie immer wieder Eltern heran und bitten Sie, ihrem Kind Hustensaft, Nasentropfen oder auch mal ein Fieberzäpfchen einzugeben. Der erster Impuls ist da: Natürlich helfen wir gerne. Aber wie sieht das rechtlich aus? Wer haftet, wenn bei der Gabe von Medikamenten etwas schiefgeht oder wenn wir den Saft oder das Zäpfchen vergessen? Informieren Sie sich hier, was Sie zum Thema „Medikamente in der Kita“ wissen müssen.

Judith Barth

Als Grundsatz sollte in Ihrer Kita gelten: Akut kranke Kinder haben in der Kita nichts zu suchen. Daher sollte mit den Eltern vereinbart werden, dass Kinder, die augenscheinlich krank sind oder

Fieber haben, nicht in die Kita gebracht bzw. von den Eltern zeitnah abgeholt werden. Denn Sie können im oft turbulenten Kita-Alltag nicht so auf ein krankes Kind eingehen, wie dies notwendig ist. Außerdem besteht immer Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder und Sie und Ihre Kolleginnen.

Haben Sie eine solche Vereinbarung mit den Eltern getroffen, stellt sich die Frage, ob Sie im Kita-Alltag Medikamente geben müssen, eigentlich nur bei chronisch kranken Kindern. Denn für Diabetiker, Asthmatiker und Allergiker ist ein Kita-Besuch eigentlich nur möglich, wenn Sie sich hierzu bereit erklären.

Mein Rat: Vereinbaren Sie mit den Eltern, dass Sie grundsätzlich keine Medikamente verabreichen und behalten Sie sich vor, mit den Eltern im Einzelfall (z. B. bei chronisch kranken Kindern) eine andere Vereinbarung zu treffen.

Am besten nimmt Ihr Träger dies in den Betreuungsvertrag auf. Sie können hieran, gerade jetzt in der Erkältungszeit, noch einmal durch einen Aushang am schwarzen Brett erinnern und so unerefreuliche Diskussionen mit den Eltern im Keim ersticken.

Aushang zur Medikamentengabe in der Kita

Liebe Eltern, bitte denken Sie daran, dass vom Kita-Personal grundsätzlich keine Medikamente gegeben werden dürfen. Nasentropfen, Hustensaft und Gurgellösung müssen daher zu Hause bleiben.

Versicherungsschutz

Es besteht von Seiten der Kita keine gesetzliche Verpflichtung, Kindern Medikamente zu verabreichen. Es handelt sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung.

Wenn bei der Gabe von Medikamenten etwas schiefgeht, sieht es mit der Haftung folgendermaßen aus:

Wurde bei der Gabe eines Medikamentes an ein Kind vom Kita-Personal ein Fehler gemacht und führt dies zu einem Gesundheitsschaden, handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Es besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

Vergessen Sie, dem Kind das notwendige Medikament zu geben, fehlt es an dem für die Annahme eines Unfalls notwendigen von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis. Es liegt dann kein Arbeitsunfall vor und der Versicherungsschutz entfällt. Dann haftet der Träger bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung sowie unter Umständen die verantwortliche Erzieherin für den entstandenen Schaden.

Achtung!

Häufig kommt es vor, dass die Gabe von Medikamenten „auf dem kleinen Dienstweg“ zwischen der Erzieherin und Eltern abgesprochen wird. Davor möchte ich Sie ausdrücklich warnen! Holen Sie bei der Gabe von Medikamenten immer im Vorfeld das OK Ihrer Leitung und Ihres Trägers ein. Nur so ist der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung bzw. über die Betriebshaftpflicht Ihres Trägers sichergestellt.

Judith Barth, Rechtsanwältin & Chefredakteurin von „Recht & Sicherheit in der KiTa“ Verlag PRO KiTa (www.pro-kita.com). Sie bietet auch Team-Fortbildungen und Inhouse-Schulungen zu den Themen „Aufsichtspflicht & Haftungsrecht in der KiTa“, „Gesundheitsfürsorge in der KiTa“ und „U3-Sicherheitscoaching“ an.

Kontakt

E-Mail: judith_barth@yahoo.de

Tipps

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Kindern Medikamente zu verabreichen, sollten Sie die folgenden Hinweise beachten. Dann sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite.

1. Medikamente nur mit Zustimmung der Eltern und nach ärztlicher Verordnung

Medikamente sollten immer nur dann gegeben werden, wenn die Eltern dem schriftlich zugestimmt haben und der Arzt das Medikament verordnet hat. Diese Verordnung muss der Kita schriftlich vorliegen. Aus ihr muss sich ergeben, welches Medikament dem Kind wann in welcher Menge gegeben werden muss. Beide Dokumente gehören in die Akte des Kindes.

Achtung! Handelt es sich um ein Notfallmedikament, das nicht regelmäßig, sondern (wie z. B. bei Asthma) nur im Notfall verabreicht werden muss, muss der Arzt auch genau beschreiben, bei welchen Symptomen das Medikament wie einzusetzen ist.

2. Lassen Sie sich schulen

Sollen Sie z. B. zuckerkrank Kinder mit Medikamenten versorgen, genügt eine Einweisung durch die Eltern nicht. Die Behandlung sollte unmittelbar mit dem Arzt abgestimmt und der Umgang mit den Medikamenten von diesem ganz genau erklärt und gezeigt werden. Dies gilt auch für das Verhalten im Notfall.

3. Medikamentengabe dokumentieren

Wenn Kinder in der Kita Medikamente bekommen, ist es wichtig, dass die Einnahme in einem Vergabebuch dokumentiert wird. Hier werden die folgenden Informationen festgehalten:

- Name des Kindes
- Datum, Uhrzeit der Medikamentengabe
- Medikamentenname / Dosis
- Unterschrift desjenigen, der das Medikament verabreicht hat

4. Verwahren Sie die Medikamente kindersicher

Wichtig ist auch, dass Medikamente immer so aufbewahrt werden, dass die Kinder hierauf keinen Zugriff haben. Die Arzneimittel müssen außerdem so beschriftet werden, dass keine Verwechslung möglich ist. Die Aufbewahrung muss sich an der Beschreibung auf dem Beipackzettel orientieren. Muss das Medikament im Kühlschrank aufbewahrt werden, muss es getrennt von Lebensmitteln stehen. Gerade bei Notfallmedikamenten ist auf das Verfallsdatum zu achten.

5. Achten Sie auf verbindliche Vertretungsregelungen

Gerade wenn chronisch kranke Kinder in der Kita Medikamente bekommen, muss darauf geachtet werden, dass nicht nur Sie mit der Versorgung des Kindes vertraut sind. Mindestens zwei Erzieherinnen sollten das Kind versorgen können. Außerdem sollte das gesamte Team das Kind und sein „Problem“ kennen und mit dem Verhalten in Notsituationen vertraut sein.

Erstellen Sie Ihre eigene Rechtsammlung zum Nachschlagen! Alle Artikel aus der Rubrik Ratgeber Recht können Sie online herunterladen und abheften. Geben Sie hierzu einfach unter www.kleinundgross.de im Suchfeld Ratgeber Recht ein. Dann können Sie die Artikel nach Belieben auswählen, herunterladen und ggf. an das Team weitergeben.

Wenn Sie diese Hinweise beachten und vor der Verabreichung von Medikamenten das OK Ihres Trägers einholen, sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite und können chronisch kranken Kindern einen „normalen“ Kita-Besuch ermöglichen, ohne sich vor den rechtlichen Folgen von Fehlern fürchten zu müssen.